

Information

Informationen zur (Nicht-)Einteilung in das 4. Studienjahr bei fehlender M1-Äquivalenz

Durch den erfolgreichen Abschluss der Module der ersten beiden Studienjahre werden die notwendigen theoretischen und praktischen Grundlagen für den weiteren Studienverlauf erworben. Die ersten beiden Studienjahre werden mit der **M1-Äquivalenz** abgeschlossen. Neben allen Leistungsnachweisen der Studienjahre 1 und 2 umfasst die M1-Äquivalenz gem. §11 (9) der Studienordnung auch den Nachweis über **den Krankenpflagedienst** und den **Erste-Hilfe-Kurs. Beide Nachweise müssen dem Studierendensekretariat vorgelegt werden¹.**

Wurde bis zum Ende des 6. Fachsemesters die M1-Äquivalenz nicht erworben, erfolgt gem. § 16 Absatz 4 der Studienordnung **keine Einteilung in Module des 4. und 5. Studienjahres**. Studierende haben somit das 3. Studienjahr Zeit, um offene Module aus den ersten beiden Studienjahren - vorrangig zu den Modulen des 3. Jahres - zu bestehen. Danach gelten folgende Regeln:

- Sollte zum Ende des 3. Studienjahres **nur eine Prüfung zum Erreichen der M1-Äquivalenz fehlen**, kann ein **Antrag auf Einteilung** in das 4. Studienjahr **ab dem 31.08.** formlos via Mail an studiendekanat.studienjahr4@mh-hannover.de gestellt werden. Die Einteilung im 4. Studienjahr erfolgt dann nach Maßgabe freier Plätze in die Module des 4. Studienjahres.
- Sollten zum Ende des 3. Studienjahres **zwei Prüfungen zum Erreichen der M1 Äquivalenz fehlen**, kann ein **Antrag auf Einteilung** in das 4. Studienjahr **ab dem 31.08.** formlos via Mail an studiendekanat.studienjahr4@mh-hannover.de gestellt werden. Die Einteilung im 4. Studienjahr erfolgt dann nach Maßgabe freier Plätze **ausschließlich in Block 4Z** im 4. Studienjahr.
- Sollten mehr als zwei Prüfungen zur M1-Äquivalenz fehlen, erfolgt keine Einteilung.

Achtung: Gem. § 7 Absatz 5 der ÄApprO dürfen ohne abgeschlossene M1-Äquivalenz auch keine Famulaturen abgeleistet werden.

¹ Der Nachweis wird beim Studierendensekretariat eingereicht (info.studium@mh-hannover.de), diesbezügliche Anerkennungsfragen sind mit dem Landesprüfungsamt (LPA) zu klären.